



Anlagereglement

vom 01. Januar 2026
AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

1 Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der AXA BVG-Stiftung Westschweiz (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Versicherten.

Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Verantwortlich ist das oberste Organ, welches die Vermögensanlage nachvollziehbar vornimmt und dabei die Kriterien einer angemessenen Risikoerteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie des Anstrebens eines dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrages erfüllt (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG sowie Art. 50 Abs. 3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2).

Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen und Sektoren verteilt;
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Rendite abwerfen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Stiftung folgende Mittel ein:

- eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Vieraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
- ein stufengerechtes Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen;
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2 Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (strategische Asset Allocation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Die Anlagestrategie wird von der Stiftung mindestens alle 3 Jahre, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).

2.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Stiftung und die diesbezüglichen Bandbreiten sind in Anhang 1 aufgeführt und Bestandteil dieses Reglements.

2.2 Anlagekategorien

Die in Anhang 2 dieses Reglements definierten Anlagekategorien richten sich nach dem BVG und der BVV 2 (insbesondere Art. 53 BVV 2) sowie verschiedenen Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

Der Stiftungsrat achtet auf die Einhaltung der Begrenzungen für die Anlagen gemäss Art. 55 BVV 2. Gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 können die Anlagemöglichkeiten erweitert werden, sofern die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 dieser rechtlichen Bestimmung im Anhang zum Jahresbericht schlüssig dargelegt wird.

2.3 Wertschwankungsreserve

Die Stiftung deckt die Marktrisiken durch die Bildung einer Wertschwankungsreserve auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz unter Anwendung von Art. 65b lit. c BVG und entsprechend den Rechnungslegungsempfehlungen Swiss GAAP FER 26 ab.

Wie diese Reserve bestimmt wird, ist in Anhang 3 dieses Reglements aufgeführt.

3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Geschäftsführung

3.1 Stiftungsrat

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist in den Statuten definiert.

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats im Bereich Vermögensanlage umfassen insbesondere:

- Ernennung und Beauftragung der Anlagekommission;
- Erlass dieses Reglements und späterer Anpassungen;
- Festlegung der strategischen Allokation und der Bandbreiten, d. h. der zulässigen Anlagekategorien, der langfristigen Anteile und der vorübergehend annehmbaren Abweichungen;
- Erlass der Richtlinien und Einschränkungen für die Vermögensanlagen, die unter Berücksichtigung der strategischen Allokation einzuhalten sind;
- Beschluss von Anlageerweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 und schlüssige Darlegung dieser Erweiterungen im Jahresbericht;
- Kontrolle der ordnungsgemässen Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und der Einhaltung der Anlagerichtlinien.

Der Stiftungsrat kann die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlagekommission, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian), eine Fondsleitung, einen Vermögensverwalter delegieren. Der Stiftungsrat kann die Dienste eines unabhängigen, externen Anlageberaters in Anspruch nehmen. Er legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).

| | | |
|--|--|---|
| | <p>3.2 Anlagekommission</p> <p>Die Anlagekommission setzt sich aus einer paritätischen Anzahl Mitglieder des Stiftungsrats zusammen. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat ernannt, der weitere interne oder externe Fachpersonen (ohne Stimmrecht) in die Anlagekommission wählen kann.</p> <p>Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie; • Vorbereitung der Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie; • Kontrolle der Vermögensverwalter, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs und Empfehlung von allfällig erforderlichen Korrekturmassnahmen zuhanden des Stiftungsrats. <p>Für jede neue Investition in einen neuen Vermögensverwalter, welche 2 % des Vermögens der Stiftung übersteigt, ist die ausdrückliche Zustimmung der Anlagekommission erforderlich.</p> <p>Die Anlagekommission tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden. Sie führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen zu den Entscheidungen der Anlagekommission und des Stiftungsrats. |
| | <p>3.5 Vermögensverwalter</p> <p>Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-l BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllen.</p> <p>Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der Vermögensverwalter umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die Verwaltung des Anlagevermögens im Rahmen von klar definierten Verwaltungsaufträgen und basierend auf mit der Stiftung vereinbarten Richtlinien und Vorgaben; • periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrats und der Anlagekommission über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Stiftungsrat und der Anlagekommission. <p>Die Auswahl der Vermögensverwalter erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Die Markt-konformität der Vermögensverwaltungsaufträge wird durch den Stiftungsrat regelmässig überprüft. Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 BVV 2 erfüllen.</p> | <p>3.6 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)</p> <p>Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody.</p> <p>Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.</p> |
| | | <h2>4 Überwachung und Berichterstattung</h2> |
| | | <p>Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.</p> |
| | | <p>Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen (siehe Anhang 4).</p> |
| | | <h2>5 Loyalität bei der Vermögensverwaltung, Interessenkonflikte und Vermögensvorzeile</h2> |
| | | <p>Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Anlagekommission sowie sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, handeln unter Einhaltung der Artikel 48f und folgend BVV 2. Insbesondere sind sie zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Integrität und Loyalität, Vorbeugung von Interessenkonflikten, Geschäfte mit Nahestehenden und Eigengeschäfte verpflichtet.</p> |
| | | <h2>6 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</h2> |
| | | <p>Die Stimm- und Wahlrechte im Zusammenhang mit Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften, die direkt</p> |

von der Stiftung gehalten werden und im In- oder Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, besonders in Bezug auf folgende Traktanden:

- Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- Vergütungen für den Verwaltungsrat, die Geschäftstleitung und den Beirat;
- Änderung von Statutenbestimmungen.

In ihrer Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung an den langfristigen Aktionärsinteressen. Das dauernde Gedeihen der Stiftung spielt diesbezüglich eine zentrale Rolle. Das Interesse der Versicherten gilt als garantiert, wenn die Abstimmungen in erster Linie im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft erfolgen, also wenn eine Maximierung des Wertes der betreffenden Gesellschaft angestrebt wird.

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktiönsrechte. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium innerhalb oder außerhalb der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Einmal jährlich verfasst die Stiftung einen Bericht über ihr Stimm- und Wahlverhalten.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01. Januar 2019.

Der Stiftungsrat

Lausanne, 25. März 2022

Anhang 1 Anlagestrategie

Strategische Asset Allocation und taktische Bandbreite

| | Strategische Allokation | Taktische Bandbreiten | | Limiten gemäss BVV 2 |
|--|----------------------------|-----------------------|---------------|-------------------------|
| | | Minimum | Maximum | |
| Liquidität | 2,0 % | 0,0 % | 10,0 % | |
| Hypotheken | 7,0 % | 4,0 % | 10,0 % | |
| Obligationen | 13,0 % | 0,0 % | 25,0 % | |
| Obligationen CHF | 4,0 % | 0,0 % | 7,0 % | |
| Obligationen Investment Grade | 6,0 % | 0,0 % | 9,0 % | |
| Obligationen High Yield | 0,0 % | 0,0 % | 3,0 % | 100 % |
| Obligationen Emerging Markets | 3,0 % | 0,0 % | 6,0 % | |
| Aktien | 38,0 % | 26,0 % | 50,0 % | |
| Aktien Schweiz | 14,0 % | 11,0 % | 17,0 % | |
| Aktien Schweiz Small & Mid Caps | 4,0 % | 2,0 % | 6,0 % | |
| Aktien Welt | 14,0 % | 11,0 % | 17,0 % | 50 % |
| Aktien Welt Small Caps | 3,0 % | 1,0 % | 5,0 % | |
| Aktien Emerging Markets | 3,0 % | 1,0 % | 5,0 % | |
| Immobilien | 23,0 % | 17,0 % | 28,0 % | |
| Immobilien Schweiz | 20,0 % | 17,0 % | 23,0 % | |
| Immobilien Ausland | 3,0 % | 0,0 % | 5,0 % | 30 % |
| Alternative Anlagen | 14,0 % | 0,0 % | 27,0 % | |
| Senior Loans | 3,0 % | 0,0 % | 6,0 % | |
| Privatschuldner | 4,0 % | 0,0 % | 7,0 % | |
| Private Equity | 3,0 % | 0,0 % | 6,0 % | 15 % |
| Weitere alternative Anlagen | 4,0 % | 0,0 % | 8,0 % | |
| Infrastruktur | 3,0 % | 0,0 % | 6,0 % | 10 % |
| Total | 100,0 % | | | |
| Total Anlagen in Fremdwährungen ohne Deckung des Wechselkursrisikos | 34,3 % | 20,0 % | 40,0 % | 30 % |

Vergleichsindex

| Vergleichsindex | |
|---------------------------------|--|
| Liquidität | FTSE CHF 3m Euro Dep. |
| Obligationen CHF | Swiss Bond Index (SBI) AAA-BBB |
| Obligationen Investment Grade | 2,7 % Bloomberg Barclays Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF 3,3 % Bloomberg Barclays Global-Aggregate (TR) Value Unhedged USD |
| Obligationen Emerging Markets | 1,4 % JPM Emerging Markets Blended HC (50 % EMBIGD 50 % CEMBIBD) hedged in CHF 1,7 % JPM Emerging Markets Blended HC (50 % EMBIGD 50 % CEMBIBD) unhedged in USD |
| Obligationen High Yield | Bloomberg Barclays Global High Yield (TR) Value Hedged CHF Bloomberg Barclays Global High Yield (TR) Value Unhedged USD |
| Hypotheken | SBI Domestic Swiss Pfandbrief 1-10Y, Lag 1M |
| Aktien Schweiz | Swiss Performance Index |
| Aktien Schweiz Small & Mid Caps | SPI Extra |
| Aktien Welt | 6,3 % MSCI World ex Switzerland Small Cap 100 % hedged to CHF Index 7,7 % MSCI World ex Switzerland 100 % Index |
| Aktien Welt Small Caps | 1,4 % MSCI World ex Switzerland Small Cap 100 % hedged to CHF Index 1,7 % MSCI World ex Switzerland Small Cap Index |
| Aktien Emerging Markets | MSCI Emerging Markets Net Total Return USD Index |
| Immobilien Schweiz | KGAST Immo-Index Mixed, Lag 1M |
| Immobilien Ausland | 0,6 % KGAST Immo-Index Residential, Lag 1M 2,4 % KGAST Immo-Index Commercial, Lag 1M |
| Private Equity | MSCI World (NETR) Index (+1 %), Lag 4M |
| Senior Loans | S&P Global Leveraged Loan Index, Lag 1M |
| Privatschuldner | S&P Global Leveraged Loan Index, Lag 2M |
| Weitere alternative Anlagen | Pictet LPP-40 2000 Index |
| Infrastruktur | MSCI World Core Infrastructure, Lag 4M |

Dieser Anhang tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Er ersetzt den Anhang 1 vom 11. Juli 2022.

Anhang 2 Anlagerichtlinien

Die Investition des Portfolios erfolgt ganz allgemein in liquide Titel oder Titel mit einer Liquidität, die den getätigten Arten von Anlagen entspricht (reduzierte Liquidität in bestimmten Immobilien- oder Alternativen Anlagen), sodass eine marktkonforme Rendite erzielt werden kann.

Es ist auf eine gute Diversifizierung zu achten (Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 und Art. 52 BVV 2).

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (Begrenzung einzelner Schuldner), Art. 54a BVV 2 (Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen) und Art. 54b BVV 2 (Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien und bei deren Belehnung) sind einzuhalten.

Liquidität und Geldmarkt

Bankguthaben, Festgelder und andere Anlagen des Geldmarktes in CHF und in Fremdwährungen müssen unter Schuldern von guter Bonität diversifiziert werden.

Obligationen

Ganz allgemein sind für die Anlagen in Obligationen und Forderungen in CHF und in Obligationen in Fremdwährungen Schuldner von guter Bonität (Mindestrating: Investment Grade) und hohem Bekanntheitsgrad zu wählen. Bei kollektiven Anlagen sind Fonds zu wählen, welche die gleiche Qualitäts- und Liquiditätspolitik verfolgen.

Die Anlagen in Obligationen, deren Qualität unterhalb von «Investment Grade» liegt, dürfen nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens ausmachen.

Obligationen und Forderungen in CHF

Das Vermögen kann in Forderungen, die auf einen Festbetrag lauten, investiert werden, insbesondere in Anleihenobligationen, einschliesslich Wandelanleihen oder Anleihen mit einem Optionsrecht.

Anlageform: Es sind Einzelanlagen und Kollektivanlagen im Sinne von Artikel 56 BVV 2 zulässig.

Obligationen in Fremdwährungen

Das Vermögen kann in Forderungen, die auf einen Festbetrag lauten, investiert werden, insbesondere in Anleihenobligationen, einschliesslich Wandelanleihen oder Anleihen mit einem Optionsrecht.

Anlageform: Es sind Einzelanlagen und Kollektivanlagen im Sinne von Artikel 56 BVV 2 zulässig.

Aktien von Schweizer Gesellschaften

Das Vermögen kann in Aktien, Partizipationscheine, Genussscheine und andere ähnliche Titel und Beteiligungs-papiere sowie in Genossenschaftsanteilscheine investiert werden.

Anlageform: Es sind Einzelanlagen und Kollektivanlagen im Sinne von Artikel 56 BVV 2 zulässig.

Aktien von ausländischen Gesellschaften

Das Vermögen kann in Aktien oder gleichwertige Titel ausländischer Gesellschaften investiert werden.

Anlageform: Es sind Einzelanlagen und Kollektivanlagen im Sinne von Artikel 56 BVV 2 zulässig.

Immobilien

Die Stiftung investiert in direkte oder indirekte Immobilienanlagen.

Direkte Immobilienanlagen sind nur in der Schweiz zulässig. Sie müssen nach Kriterien wie geografische Lage, Zweck und Alter der Gebäude angemessen diversifiziert sein. Die Beteiligung der Stiftung darf pro Gebäude nicht mehr als 5% des Portfoliowertes betragen.

Infrastruktur

Das Vermögen der Stiftung kann in Infrastrukturanlagen investiert werden.

Die Investition kann in individuelle und kollektive Anlagen gemäss Art 56 BVV 2 erfolgen.

Alternative Anlagen

- Des Weiteren sind folgende Alternative Anlagen zulässig: Senior Loans, Privatschuldner, Gold, die Anlagen in Private Equity, Hedge Funds, Insurance Linked Securities und Rohstoffe.
- Sie dürfen die in Anhang 1 festgelegte Obergrenze der Bandbreite nicht übersteigen.
- Die Stiftung kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Bei kotierten Anlagen sind die Anteile an kollektiven Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 als Investitionen zulässig.
- Sekundärinvestitionen sind ebenfalls zulässig.
- Aufgrund der Besonderheiten dieser Anlagekategorie ist eine reduzierte Liquidität des Portfolios akzeptabel.
- Allerdings ist es bei nicht kotierten Anlagen nötig, auf eine gute Diversifikation nach Investitionsarten, Regionen, Vintage Years und Emittenten zu achten.
- Anlagen mit der Verpflichtung, weitere Anlagen zu tätigen, sind nach Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 verboten.

Währungen

Devisen können mit dem Ziel, die Portfoliorendite zu schützen, aktiv verwaltet werden (Currency Overlay, Hedging usw.).

Die Währungsabsicherung darf nicht mehr als das Maximum von 100 % der Investitionen in Fremdwährungen betragen.

Wertschriftenanleihe (Securities Lending)

Es gibt keine Wertschriftenanleihen (Securities Lending) für direkt gehaltene Titel und spezifische Mandate, welche die Stiftung erteilt. Bei Kollektivanlagen und sofern möglich sucht die Stiftung Lösungen, durch die Wandelanleihen vermieden werden.

Securities-Lending-Geschäfte sind bei Kollektivanlagen, die von der Stiftung gehalten werden, zulässig, sofern:

- diese Kollektivanlagen dem schweizerischen Recht oder einer gleichwertigen Gesetzgebung, die unabhängig vom Ort des Sitzes und der Verwahrung jederzeit die Kollektivanlagenverordnung der FINMA einhält, unterstellt sind;
- das Volumen der Wertschriftenanleihen nicht mehr als 5 % des Portfolios ausmacht.

Anhang 3 Wertschwankungsreserve

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird vom Stiftungsrat bestimmt. Die Reserve wird nach versicherungsmathematischen Kriterien und nach der finanzökonomischen Methode ermittelt, d.h. ausgehend von Rendite- und Risikoeigenschaften der für die Strategie definierten Anlagekategorien. Der Stiftungsrat lässt regelmäßig eine Asset-Liability-Analyse erstellen.

Der Betrag der gestellten Reserve steht auf der Passivseite der Bilanz und die Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Für die Berechnung der Zielgrösse der Reserve werden folgende Elemente berücksichtigt:

- die geltende Anlagestrategie;
- erwartete Renditen und Risiken;
- ein Zeithorizont von einem Jahr;
- ein Sicherheitsniveau von 97,5 %;
- der Gesamtwert der Vorsorgeverpflichtungen am 31. Dezember.

Das angestrebte Volumen der Wertschwankungsreserve wurde zuletzt am 31.12.2021 berechnet. Auf der Grundlage der obenstehenden Elemente beläuft sich die Wertschwankungsreserve auf 13,3 % der Vorsorgeverpflichtungen.

Anhang 4 Reporting

Das Reporting basiert auf folgendem Konzept:

| Wann? | Wer? | Für wen? | Was? |
|---------|---|---|--|
| Monat | <ul style="list-style-type: none"> zentrale Depotstelle (Global Custodian) Investmentgesellschaft Vermögensverwalter | <ul style="list-style-type: none"> Anlagekommission Unabhängiger externer Anlageberater | <ul style="list-style-type: none"> Vermögensausweis Investment Report, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Performance (auf allen Stufen) Vermögensstruktur Strukturanalysen Compliance Report |
| Monat | Unabhängiger externer Anlageberater | Anlagekommission | <p>Investment Controlling Report, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beurteilung Performance und Risiko Beurteilung Anlagetätigkeit Handlungsempfehlungen |
| Quartal | Unabhängiger externer Anlageberater | Anlagekommission | <p>Bericht über Anlagetätigkeit, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2 Einhaltung der Strategiebandbreiten Einhaltung interner Anlagerichtlinien Beurteilung Performance und Risiko Beurteilung Anlagetätigkeit Handlungsempfehlungen |
| Quartal | Unabhängiger externer Anlageberater und Vermögensverwalter | Stiftungsrat | <p>Überblick insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Stand der Investitionen besondere Ereignisse |
| Jahr | Vermögensverwalter | Stiftungsrat | <p>Detaillierte Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f-l BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Abgabe von Vermögensvorteilen und die Offenlegung nach Art. 48k und l BVV 2</p> |
| Jahr | Anlagekommission | Stiftungsrat | <p>Information über:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr das Stimm- und Wahlverhalten bei den Generalversammlungen |
| Jahr | Geschäftsführung, im Auftrag des Stiftungsrats | Destinatäre der Leistungen | <p>Information über:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr das Stimm- und Wahlverhalten bei den Generalversammlungen |